

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2757

vom 23. Oktober 1984

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Dorfstrasse 2 in Bennwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus an der Dorfstrasse 2 in Bennwil erhebt sich in der Dorfmitte an der Abzweigung der Dorfstrasse von der Landstrasse und bildet den Kopfbau einer Häuserzeile, die unmittelbar südlich des Schulhauses und der Kirche parallel zur Strasse verläuft. Zugleich ist es der nördliche Abschluss einer langgestreckten Zeile. Das Haus ist östlich der Brücke über den Bach an die leichte Halde angebaut, weshalb die Kellersockel auf der Westseite ziemlich hoch sind. An der nördlichen Giebelseite finden sich nebeneinander zwei rundbogige Kellertüren. Auf der Westseite des zweigeschossigen Hauses ist eine kleine Laube auf hölzernen Stützen angebaut. Die ehemalige Oekonomie öffnet sich gegen die Dorfgasse mit Stall und Scheunentor. Am Wohnhaus sind die Fenster verschieden gross und unterschiedlich angeordnet. Wohn- und Oekonomieteil liegen unter demselben First. Auf der Federskizze des Geometers Georg Friedrich Meyer aus der Zeit um 1680 ist diese Häuserzeile gut erkennbar, doch ist sie noch nicht so lang, so dass man vermuten muss, sie sei erst später zur heutigen Ausdehnung gelangt. Ausserdem erweckt es den Anschein, die drei Häuser seien kleiner. Man darf deshalb vermuten, dass das Haus Nr. 2 erst nach 1680, also Ende des 17. oder anfangs des 18. Jahrhunderts erbaut worden ist. Dafür spricht das für ältere Bauten unübliche Kellergeschoss und der Charakter des Hauses.

Das ehemalige Bauernhaus an der Dorfstrasse 2 liegt an einem exponierten Punkt im Dorfbild von Bennwil und bezeichnet den Eingang ins Oberdorf, das sich erst später entwickelte. Durch die jüngste Restaurierung des Aeusseren und die Instandsetzung des Innern verbunden mit einem Umbau der ehemaligen Oekonomie zu Wohnzwecken hat es im Dorfbild wieder einen sichtbaren Aus-

druck gewonnen, ist besser ins Blickfeld gerückt worden und bestimmt vermehrt den Situationswert an diesem Ort.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Bennwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Dorfstrasse 2, Bennwil, gelegen auf Parzelle Nr. 78 ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 2,4431 Bennwil
 Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil
 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Amt für Orts- und Raumplanung
 Baupolizeiamt (2)
 - Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

